

PartnerTipps

3/18 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

ARBEITSZEIT

Mehr oder weniger.

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

NOVELLE ARBEITSZEITGESETZ

Für einigen Diskussionsstoff sorgt das neue Arbeitszeitgesetz – sowohl auf Seiten der Dienstnehmer als auch auf Seiten der Dienstgeber.

Jedenfalls bringen diese Änderungen eine Reihe an betriebsinternen Prüfungen und Umstellungen mit sich.

In unserem Leitartikel haben wir die wichtigsten Eckpunkte zusammengefasst.

Welche Punkte Sie in Ihrem Betrieb und für Ihre Dienstnehmer zu beachten und berücksichtigen haben, erfahren Sie bei einem Gespräch mit Ihrem Berater.

Wir unterstützen Sie dabei.



Ihre Berater-Teams der Partner-Treuhand-Gruppe

PartnerTIPPS – die richtigen Seiten um Freiraum zu schaffen.



INHALT

Was bringt der Familienbonus Plus?
Seite 04

Gewinnfreibetrag: Nachversteuerung nach Tod des Betriebsinhabers?
Seite 05

Alles erledigt zum 30. 9. 2018?
Seite 06

Gewerbliche Einkünfte mit Kryptowährungen
Seite 06

Umsatzsteuer: Vereinfachung für elektronische Dienstleistungen?
Seite 07

Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner auch für Kleinunternehmen?
Seite 07

Sind Gutscheine in der Registrierkasse zu erfassen?
Seite 09

Partner-Consult: Warum Sie als Unternehmer ein Budget für 2019 erstellen sollten
Seite 10

nextblock GmbH Kryptomining
Seite 11

Florian Neumüller, Fotograf aus Leidenschaft.
Seite 11



Das österreichische
Steuerberaternetzwerk

ECA SYMPOSIUM

14. bis 16. 9. 2018, Altenmarkt.

Alle 3 Jahre treffen sich die Mitarbeiter aus über 20 Kanzleien des österreichischen Steuerberater-Netzwerks, der ECA, zur Weiterbildung. Interessante und topaktuelle Seminare fachkundiger Steuerprofis aus den Bereichen der Bilanzierung, Buchhaltung und Lohnverrechnung bilden den eigentlichen Hauptteil der dreitägigen Veranstaltung.



Natürlich kommen für die Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe auch die unterhaltsamen (Morgen)Stunden nicht zu kurz; ist aber kein Wunder bei so viel Pracht in Tracht!

Novelle ARBEITSZEITGESETZ

Seit 1. 9. 2018 in Kraft.

Die letzte Anpassung der Arbeitszeiten-Regelung ist noch gar nicht so lange her. Und dennoch erfolgte mit Anfang September dieses Jahres eine Gesetzes-Novelle. Interessensvertreter beharren auf die Flexibilität von Unternehmen hinsichtlich der Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter. Durch längere Arbeitseinsätze sollen größere aufeinanderfolgende Freizeitblöcke geschaffen werden.

„Pro und Contra werden in vielen Gesprächen diskutiert. In den meisten Fällen klärt jedes Unternehmen mit seinen Mitarbeitern die Arbeitszeiten und die Ruhezeiten in Betriebs- oder Einzelvereinbarungen bzw. geben die Kollektivverträge die Vorgaben dafür. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ohnehin unumstößlich.“



Mag. Doris Kraus
Teamleiterin und Steuerberaterin im Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht der Partner-Treuhand-Gruppe

VON WELCHEN ÄNDERUNGEN IST DIE REDE?

Vor dem 1. 9. 2018 war ein Überschreiten der 10-Stunden-Grenze pro Tag nur in Ausnahmefällen und begrenzt möglich. Nun gelten Arbeitszeiten von 12 Stunden pro Tag bzw. 60 Stunden pro Woche.

FAKTENBOX:

- Grundsätzlich bleibt der 8-Stunden-Tag und die 40-Stunden-Woche
- Bis zu 12 Stunden am Tag und 60 Stunden pro Woche dürfen fallweise gearbeitet werden (in 17 Wochen jedoch nicht mehr als 48 Stunden pro Woche)
- Als Überstunden mit Zuschlag – so werden die 11. und 12. Stunde verrechnet (Ausnahme: Gleitzeit).
- Dienstnehmer können Arbeitszeiten über 10 Stunden ohne Angabe von Gründen ablehnen und dürfen im Arbeitsalltag nicht benachteiligt werden.
- Dienstnehmer können wählen, ob sie für die geleistete Überstunde Zeitausgleich oder Geld als Ersatzleistung wählen.
- Stichwort 4-Tage-Woche: Durch die Änderung der täglichen Arbeitszeit von bis zu 12 Stunden stehen längere Freizeitphasen zur Verfügung.



PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

- Die Neuerungen betreffen die Übertragung von Zeitguthaben, Gleitzeitvereinbarungen, die Verkürzungsmöglichkeiten der Ruhezeiten bei geteilten Diensten im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe.
- Für Hotel- und Gastgewerbe wird eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf 8 Stunden bei geteilten Diensten möglich.
- Nahe Familienangehörige und leitende Angestellte mit autonomer Entscheidungsbefugnis sind von diesen Gesetzen ausgenommen (AZG, ARG).

WAS BRINGT DER FAMILIENBONUS PLUS AB 2019?

Der Nationalrat hat das Jahressteuergesetz 2018 beschlossen – dies umfasst folgende Regelungen zum sogenannten Familienbonus Plus:

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag von der Einkommensteuer in Höhe von € 125 pro Monat (€ 1.500 pro Jahr) und Kind bis zu einem Alter von 18 Jahren bei Anspruch auf Familienbeihilfe.

Als Absetzbetrag vermindert dieser unmittelbar die Einkommensteuer, kann jedoch nicht zu einer Negativsteuer führen (Alleinvertiener-, Alleinerzieher- oder Verkehrsabsetzbetrag hingegen schon).

Wird für volljährige Kinder die Familienbeihilfe bezogen, so besteht Anspruch auf einen Absetzbetrag in Höhe von € 41,68 pro Monat und Kind (€ 500,16 pro Jahr).

Aufteilungsmöglichkeiten

Der Familienbeihilfenberechtigte oder dessen (Ehe-)Partner können wahlweise den Familienbonus Plus zur Gänze in Anspruch nehmen. (Ehe-)Partner können den Familienbonus Plus aber auch je zur Hälfte von der Steuer abziehen (also € 750 / € 750 bzw. € 250 / € 250).

Wenn der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (etwa bei getrennt lebenden Eltern), so kann entweder der Familienbeihilfenberechtigte oder der Steuerpflichtige, dem der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, den Familienbonus Plus zur Gänze oder beide je zur Hälfte absetzen.

Nur für Monate, für die dem Unterhaltsverpflichteten ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (Voraussetzung ist, dass der Unterhalt geleistet wird), besteht für diesen auch Anspruch auf den Familienbonus Plus.

Kommt bei getrennt lebenden Partnern ein Elternteil überwiegend für die bisher steuerlich begünstigte Kindesbetreuung (für Kinder bis zum 10. Lebensjahr) auf und leistet dieser dafür mindestens € 1.000 pro Jahr, so kann im Rahmen einer Übergangsfrist von drei Jahren der Familienbonus Plus auch im Verhältnis € 1.350 / € 150 aufgeteilt werden.

Kindermehrbetrag

Für Alleinverdiener- und Alleinerzieher mit geringem Einkommen wird ein Kindermehrbetrag von bis zu € 250 Einkommensteuer pro Kind und Jahr erstattet, wenn die Einkommensteuer vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge unter € 250 ausmacht. Der Kindermehrbetrag steht allerdings nicht zu, wenn mindestens 330 Tage Sozialleistungen (wie Arbeitslosengeld, Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung) bezogen wurde.

Anpassung an das Preisniveau des Wohnsitzstaates

Für Kinder, die in anderen EU/EWR-Ländern oder der Schweiz leben, werden die Beträge auf Basis der vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus jährlich angepasst. Diese Indexierung betrifft auch den Kinderabsetzbetrag, Alleinerzieher-, Alleinverdiener- und Unterhaltsabsetzbetrag. Für Kinder in Drittländern steht kein Familienbonus zu.



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

Entfall von Begünstigungen

Im Gegenzug wurden zwei Begünstigungen gestrichen, die die Steuerbemessungsgrundlage (also nicht die Steuer selbst) vermindern:

- Der Kinderfreibetrag: € 440 oder 2 x € 300 bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile pro Kind und Jahr und
- die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr: unter bestimmten Voraussetzungen bis zu € 2.300 pro Kind und Jahr.

Wirksamkeit

Der Familienbonus Plus kann entweder vom Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung ab 2019 oder erst bei der Steueranmeldung auf Antrag für das Jahr 2019 berücksichtigt werden.

VERMIETUNGEN: GRUNDANTEIL DER ABSCHREIBUNG

Bei Gebäuden, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen, können ohne Nachweis der Nutzungsdauer jährlich 1,5% der Bemessungsgrundlage als Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden.

Ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses sind von den Anschaffungskosten eines bebauten Grundstücks 40% als Anteil des Grund und Bodens auszuscheiden. Dies gilt nicht, wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich davon abweichen.

Davon abweichend gelten laut Grundanteilsverordnung grundsätzlich folgende Regelungen:

- Bei Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern sind als Grundanteil 20% des Werts auszuscheiden, wenn der durchschnittliche Quadratmeter-Preis für das Bauland und für voll aufgeschlossene unbebaute Grundstücke (baureifes Land) weniger als € 400 beträgt.

- In Gemeinden, in denen mindestens 100.000 Einwohner leben, aber auch in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern, in denen der durchschnittliche Quadratmeter-Preis für Bauland und baureifes Land bei mindestens € 400 liegt, beträgt der Anteil von Grund und Boden:
30%, wenn das Gebäude mehr als 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst oder
40%, wenn das Gebäude bis zu 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst.

Die oben beschriebene pauschale Aufteilung muss nicht angewendet werden, wenn der Grundanteil nachgewiesen wird, wie zum Beispiel durch ein Gutachten eines Sachverständigen. Das Gutachten unterliegt allerdings der freien Beweiswürdigung der Behörde.

Laut einer aktuellen Wartung der Einkommensteuerrichtlinien können die Anteile des Grund und Bodens und des Gebäudes aber auch entsprechend der Grundstückswertverordnung glaubhaft gemacht werden, sofern eine solche Glaubhaftmachung aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis plausibel erscheint.

In diesem Fall ist für die Finanz aber ein Anteil des Grund und Bodens von weniger als 20 % des Gesamtaufpreises nicht plausibel und damit weder glaubhaft gemacht noch wurde ein Nachweis erbracht. Die Aufteilung ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung zu beziehen. Dies gilt auch für vor dem 1. 1. 2016 vermietete Grundstücke.

Die pauschale Aufteilung ist auch nicht anzuwenden, wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich (das heißt, der tatsächliche Grundanteil um mindestens 50 %) davon abweichen.

Laut Einkommensteuerrichtlinien ist für eine erhebliche Abweichung vor allem auf die Größe und den Zustand des Gebäudes im Verhältnis zur Grundfläche abzustellen.

Dies könnte beispielsweise bei einem kleinen, nur für die Wochenendnutzung bestimmten (Garten-)Haus gegeben sein, das auf einer großen Garten- bzw. Grundfläche in guter Lage steht, oder bei einem Gebäude in einem – trotz vorhandener Vermietbarkeit – sehr schlechten technischen Zustand.

Vergessen war gestern!

**NUTZEN SIE UNSER KOSTENLOSES
ERINNERUNGSSERVICE**

auf www.partner-treuhand.at



IST DER GEWINNFREIBETRAG BEI TOD DES BETRIEBSINHABERS NACHZUVERSTEUERN?

Bei natürlichen Personen kann bei betrieblichen Einkünften ein Gewinnfreibetrag unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Bis zu einem Gewinn von € 30.000 steht der Gewinnfreibetrag ohne Investitionserfordernis als Grundfreibetrag zu.

Übersteigt der Gewinn € 30.000, steht grundsätzlich ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag insoweit zu (nicht bei Pauschalierung), als er durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Wirtschaftsgütern gedeckt ist.

Scheiden nun Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie ins Ausland (ausgenommen ist die entgeltliche Überlassung in die EU/den EWR) verbracht, so ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag insoweit gewinnerhöhend anzusetzen.

Sind die begünstigten Wirtschaftsgüter Wertpapiere, so können im Jahr des Ausscheidens andere begünstigte körperliche Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden (Ersatzbeschaffung). Bei einer vorzeitigen Tilgung gelten andere Regelungen.

Scheidet ein Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs aus, unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz.

In der aktuellen Wartung der Einkommensteuerrichtlinien vertritt nun das BMF die Rechtsauffassung, dass dem Ausscheiden infolge höherer Gewalt auch die zwangsweise ausgelöste Betriebsaufgabe durch den Tod des Betriebsinhabers gleichzuhalten ist, wenn der Betrieb durch den Tod unmittelbar untergeht, wie zum Beispiel bei höchstpersönlichen Tätigkeiten und wenn aufgrund einer Erbauschlagung kein Betrieb auf die Erben übergeht.

ALLES ERLEDIGT ZUM 30. 9. 2018?

Der Termin 30. 9. 2018 ist vorbei – aber prüfen Sie, ob alles erledigt ist? Oder notieren Sie schon jetzt, was Sie im nächsten Jahr berücksichtigen müssen.

Vorsteuerrückerstattung aus EU-Ländern

Bis zum 30. 9. 2018 können Sie die Rückerstattung von Vorsteuerbeträgen innerhalb der Europäischen Union via FinanzOnline beantragen.

Est- und KöSt-Vorauszahlungen herabsetzen

Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen des laufenden Jahres kann bis zum 30. 9. eine Herabsetzung beantragt werden. Dies sollte insbesondere geprüft werden, falls der aktuelle Gewinn voraussichtlich niedriger sein wird als der des Vorjahres.

Anspruchsverzinsung

Ab 1. 10. beginnt die Anspruchsverzinsung für Steuernachzahlungen aus dem Vorjahr zu laufen. Wenn eine Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernachzahlung droht, kann eine Anzahlung auf die Steuerzahlung geleistet werden, um der Verzinsung zu entgehen (Zinsen bis € 50 werden nicht festgesetzt).

Aus der Überweisung muss hervorgehen, dass es sich um eine Anzahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Vorjahres handelt. Höhe der Anspruchsinsen derzeit: 1,38 % p.a.

Jahresabschluss


Kapitalgesellschaften (und GmbH & Co KGs) müssen spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss beim Firmenbuch einreichen. Für Unternehmer mit Bilanzstichtag 31. 12. ist daher der 30. 9. der letzte fristgerechte Abgabetermin.

Verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung

Grundsätzlich kann die Arbeitnehmerveranlagung innerhalb von fünf Jahren erledigt werden. In bestimmten Fällen ist der Arbeitnehmer allerdings verpflichtet, eine Veranlagung bis zum 30. 6. durchzuführen.

Unter folgenden Voraussetzungen war die Pflichtveranlagung des Vorjahres bis zum 30. 9. 2018 durchzuführen, falls das Einkommen, in dem lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind, € 12.000 übersteigt:

- Bei Bezug von mehreren lohnsteuerpflichtigen Einkünften gleichzeitig. Dies gilt nur, falls diese Einkünfte nicht ohnedies bereits beim Lohnsteuerabzug gemeinsam versteuert wurden (wie beispielsweise Firmenpension neben ASVG-Pension).
- Falls der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag nicht zusteht, dieser aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
gerhard.diplinger@gps-treuhand.at

WANN WERDEN GEWERBLICHE EINKÜNFTE MIT KRYPTOWÄHRUNGEN ERZIELT?

Laut Einkommensteuergesetz sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb unter anderem Einkünfte

- aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung,
- die mit Gewinnabsicht unternommen wird und
- sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist.

Das Finanzministerium vertritt nun in einer Info folgende Rechtsauffassung, wie diese allgemeine **Regelung bei Kryptowährungen** zu verstehen ist:

Beim sogenannten „Mining“ werden Kryptowährungen geschaffen. Dies ist grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit, die entsprechende steuerliche Konsequenzen nach sich zieht, da die Schaffung der Kryptowährung nicht anders zu behandeln ist als die Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter.

Auch das Betreiben einer Online-Börse für Kryptowährungen ist grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit steuerlich relevant. Bei diesen Online-Börsen werden Kryptowährungen gegen andere oder gegen reale Währungen getauscht (An- und Verkauf).

Das Gleiche gilt für das Betreiben eines Kryptowährung-Geldautomaten, bei dem man mit Bargeld Kryptowährungen beziehen kann.

Auf die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen im Privat- oder Betriebsvermögen und auf die umsatzsteuerlichen Aspekte wurde bereits hingewiesen.



Like us
on Facebook

www.partner-treuhand.at/facebook



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Carmen Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 45 190
carmen.doppelbauer@gps-treuhand.at

UMSATZSTEUER: WELCHE VEREINFACHUNGEN KOMMEN FÜR ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN?

Für eine elektronisch erbrachte sonstige Leistung oder eine Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistung an Privatpersonen innerhalb der EU gilt: Die Steuerpflicht liegt am Empfängerort. Der Empfängerort ist dort, wo der private Leistungsempfänger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der leistende Unternehmer muss bei jeder Leistung ermitteln, wo der Kunde ansässig ist.

Der leistende Unternehmer hat daher grundsätzlich ausländische Steuerbeträge an die jeweiligen ausländischen Finanzverwaltungen abzuführen. Die Umsätze können aber unter bestimmten Voraussetzungen zentral auf einem eigenen Webportal, dem sogenannten Mini-One-Stop-Shop (MOSS), über FinanzOnline erklärt werden. Wird rechtzeitig ein entsprechender Antrag gestellt und der MOSS genutzt, entfällt die Verpflichtung, sich in jedem EU-Mitgliedstaat in dem diese Leistungen erbracht wurden, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen und dort Steuererklärungen einzureichen und Zahlungen zu tätigen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 tritt nun ab 2019 eine Vereinfachung zu dieser Regelung in Kraft. Für Unternehmen, deren Umsatz für diese Leistungen den Betrag von € 10.000 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überstiegen hat, soll es eine Ausnahme vom Empfängerortprinzip geben. In diesem Fall sind diese Leistungen am Unternehmerort steuerbar.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann gegebenenfalls auch die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden und die Umsätze sind somit von der Umsatzsteuer befreit. Der Unternehmer kann auf diese Regelung verzichten und ist an diesen Verzicht für mindestens zwei Kalenderjahre gebunden.

MÜSSEN AUCH KLEINUNTERNEHMEN SICHERHEITSFACHKRÄFTE UND ARBEITSMEDIZINER BESTELLEN?

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Arbeitsplatzevaluierung durchzuführen. Dabei werden Sicherheits- und Gefahrenrisiken systematisch ermittelt und Maßnahmen zur Gefahrenminimierung festgelegt.

Dadurch soll es zu weniger Arbeitsunfällen kommen und so auch zu weniger Krankenständen der Mitarbeiter. Der Arbeitgeber muss dazu eine entsprechende Dokumentation führen.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeber, für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ihrer Arbeitnehmer durch besonders ausgebildete Präventivfachkräfte zu sorgen.

In Kleinbetrieben mit Arbeitsstätten mit höchstens 50 Beschäftigten kann die Unterstützung durch Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner auf Antrag auch durch ein Präventionszentrum der AUVA erfolgen.

Dabei erfolgen Begehungen grundsätzlich in folgendem Rhythmus:

- 1 bis 10 Arbeitnehmer: alle zwei Jahre
- 1 bis 10 Arbeitnehmer bei Büro- (oder büroähnlichen) Arbeitsplätzen: alle drei Jahre
- 11 bis 50 Arbeitnehmer: jährlich

Das Arbeitsinspektorat kontrolliert die Durchführung und die Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung.

Fehlt die Dokumentation, wird bei einem Arbeitsunfall, bei dem eventuell strafrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen drohen, eine Beweisführung, dass geeignete Maßnahmen zur Gefahrenminimierung gesetzt wurden, schwierig.

Weitere Informationen finden Sie unter www.eval.at, einer von AUVA und Sozialpartnern gemeinsam betriebenen Informationsplattform. Das regional zuständige Präventionszentrum der Unfallversicherung kann unter www.auva.at (AUVAsicher) kontaktiert werden.



PARTNER-TREUHAND
SALZBURG

Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30
bernhard.arming@partner-treuhand.at

WIE IST EINE FALSCH E NUTZUNGSDAUER EINES ANLAGEGUTES ZU BERICHTIGEN?

Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen), sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzusetzen (Absetzung für Abnutzung).

Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich vom Steuerpflichtigen zu schätzen. Wenn die Nutzungsdauer im Gesetz nicht vorgegeben ist, können laut Einkommensteuerrichtlinien für Wirtschaftsgüter, die nicht in der Österreichischen Baugeräteleiste 2015 enthalten sind, die deutschen amtlichen AfA-Tabellen als Hilfsmittel bei Ermittlung der Nutzungsdauer von Anlagegütern herangezogen werden.

Zu einer allfälligen Berichtigung der Nutzungsdauer vertritt nun das BMF in den Einkommensteuerrichtlinien folgende Rechtsauffassung: Wenn von vornherein von einer objektiv falschen Nutzungsdauer ausgegangen worden ist, so muss die Nutzungsdauer berichtigt werden. Die Abweichung muss erheblich – also jedenfalls 20 % – sein.

Bei der Berichtigung ist das Moment der subjektiven Richtigkeit zu beachten. Wurde also bei der Schätzung der Nutzungsdauer mit der entsprechenden Sorgfalt vorgegangen, so wird vermutet, dass diese richtig ist. Stellt sich später heraus, dass die Nutzungsdauer objektiv falsch war, liegen keine unrichtigen Bilanzen vor, die laut EStR auch nicht zu korrigieren sind.

Bei einer bisher zu kurz geschätzten Nutzungsdauer (bisher wurde eine zu hohe AfA geltend gemacht) kann durch entsprechende Minderung der AfA die Restnutzungsdauer ausgeglichen werden. Eine Nutzungsdauer, die bisher zu lange geschätzt wurde (bisher wurde eine zu niedrige AfA geltend gemacht), kann durch Verteilung des Restbuchwertes auf die neue (korrigierte) Restnutzungsdauer berichtigt werden.

War die Schätzung der Nutzungsdauer nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv unrichtig, ist allerdings eine Bilanzberichtigung vorzunehmen. In diesem Fall kann die unterbliebene AfA nicht nachgeholt werden und eine zu hohe AfA nicht durch eine Minderung in Zukunft ausgeglichen werden.

Wenn die Wurzel des Fehlers im Jahr 2003 oder danach liegt, kommt ab 2013 eine steuerwirksame AfA-Korrektur durch Berücksichtigung eines Zu-/Abschlags in Betracht.



WAS IST DIE NEUE ABZUGSTEUER FÜR LEITUNGSRECHTE?

Im Jahressteuergesetz 2018 wird die Besteuerung von Leitungsrechten neu geregelt. Dazu eine Übersicht zu den wichtigsten Regelungen:

Einkünfte in Zusammenhang mit dem einem Infrastrukturbetreiber eingeräumten Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen, sollen einer Abzugsteuer in Höhe von 10% unterliegen. Der Gesetzesentwurf führt taxativ auf, welche Infrastrukturbetreiber betroffen sind und was genau unter öffentlichem Interesse verstanden wird.

Schuldner der Abzugsteuer ist der Empfänger der Einkünfte (z. B. Grundstückseigentümer). Abzugsverpflichteter ist der Schuldner der Einkünfte (das Unternehmen, welches die Entschädigung bezahlt). Der Abzugsverpflichtete hat die Abzugsteuer bei jeder Zahlung einzubehalten und an sein Betriebsfinanzamt abzuführen.

Mit der Entrichtung der Abzugsteuer durch den Abzugsverpflichteten gilt grundsätzlich die Einkommensteuer in Bezug auf die entsprechenden Einkünfte als abgegolten.

Auf Antrag ist auf diese Einkünfte der allgemeine Steuertarif anzuwenden (Regelbesteuerungsoption). Als Einkünfte werden entweder 33% der Bemessungsgrundlage oder auf Antrag die tatsächliche und nachgewiesene Höhe der Einkünfte angesetzt.

Die neue Regelung ist für Zahlungen ab 2019 anwendbar.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at





WIE KÖNNEN PERSÖNLICHE INFORMATIONEN BEIM STEUERN SPAREN HELFEN?

Um Ihre Steuererklärung korrekt erstellen zu können, ist eine Vielzahl von Informationen zu Ihrem Unternehmen und für die Einkommensteuererklärung auch zu Ihrer Person erforderlich.

Auch besondere Vorkommnisse, wie etwa Aufwendungen für Katastrophenschäden, und Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, wie etwa eine auswärtige Berufsausbildung Ihrer Kinder, können helfen, Einkommensteuer zu sparen.

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl an Fragen, deren Antworten steuerliches Sparpotenzial haben können:

SIND GUTSCHEINE IN DER REGISTRIERKASSE ZU ERFASSEN?

Zur Beantwortung der Frage, ob ein Gutschein in der Registrierkasse zu erfassen ist, ist laut Erlass des BMF zu unterscheiden, ob ein Wertgutschein oder ein sonstiger Gutschein vorliegt.

Wertgutscheine

Verkauft ein Unternehmer Wertgutscheine, wie beispielsweise Geschenkbons oder Geschenkmünzen, die zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder nicht konkretisierten Dienstleistungen des Gutscheinausstellers berechtigen, so ist dies noch kein steuerbarer Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch beim Kauf von Prepaid-Karten steht im Regelfall noch nicht fest, welche konkreten Leistungen vom Käufer in Anspruch genommen werden.

Zum Zeitpunkt des Barverkaufes der Wertgutscheine handelt es sich noch nicht um einen registrierkassen- und belegerteilungspflichtigen Barumsatz. Allerdings ist die Erfassung derartiger Bareingänge in der Registrierkasse zweckmäßig, weil damit eine lückenlose Aufzeichnung aller Bareingänge gewährleistet werden kann und sich damit eine zusätzliche Aufzeichnung dieser Bareingänge erübrigt. Wird der Verkauf des Wertgutscheins in der Registrierkasse erfasst, ist die Barzahlung z. B. mit der Bezeichnung „Bonverkauf“ als Null-Prozent-Umsatz bzw. nicht als Barumsatz zu behandeln. Der Wertgutschein ist als Barumsatz zum Zeitpunkt der Einlösung zu erfassen, weil erst dann die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird. Dabei ist immer der Nominalwert des eingelösten Wertgutscheins als Barumsatz anzusetzen.

Sonstige Gutscheine

Ist die Lieferung/sonstige Leistung bei Verkauf zum Beispiel eines Bons (umgangssprachlich auch „Gutschein“ genannt) bekannt und eindeutig konkretisiert, ist deren Verkauf bereits als Barumsatz anzusehen und daher in der Registrierkasse zu erfassen und darüber ein Beleg auszustellen. Beispiele dafür sind Eintrittskarten für eine konkrete Veranstaltung oder Fahrscheine. Zur Konkretisierung reicht die genaue eindeutige Bezeichnung der Art der Lieferung/sonstigen Leistung aus. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung muss nicht angeführt sein.

Kinder

- Ist Ihr Kind in einer auswärtigen Berufsausbildung?
- Zahlen Sie Unterhalt für ein Kind, das nicht in Ihrem Haushalt lebt?
- Hatten Sie Ausgaben für die Betreuung Ihres Kindes (bis zum 10. Lebensjahr)?
- Haben Sie Kinder und verdient Ihr Partner weniger als € 6.000 pro Jahr?

Wertpapiere, Wohnungsverkauf

- Haben Sie mehrere Wertpapierdepots mit unterschiedlicher Gewinn-/Verlustsituation?
- Haben Sie eine Wohnung verkauft?
- Mussten Sie Katastrophenschäden beseitigen?

Krankheit und Behinderung

- Hatten Sie Mehraufwendungen durch eine eigene Behinderung, eine Behinderung Ihres Partners oder Ihres Kindes?
- Hatten Sie Krankheits- oder Kurkosten?

Arbeitnehmer

- Hatten Sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung, Umschulung, Arbeitsmittel, Fachliteratur oder beruflich veranlasste Reisen, die Ihr Arbeitgeber nicht übernommen hat?
- Hatten Sie Aufwendungen für Vorstellungsgespräche, Jobsuche oder Arbeitsmittel?
- Welcher Tätigkeit gehen Sie nach? Für manche Berufsgruppen sind spezielle Pauschalen abzugsfähig.
- Hat sich die Fahrtstrecke zu Ihrem Arbeitsplatz geändert (neuer Wohnsitz, neuer Arbeitsplatz...)?
- Hatten Sie Kosten für Heimfahrten zur Familie oder für eine doppelte Haushaltsführung?

Wir prüfen gerne Ihre Angaben auf mögliche Absetzbarkeit und Reduktion der Einkommensteuer.

SteuerEvent
15. NOVEMBER 2018
 19.30 Uhr, Stadthalle Wels.



**WARUM MÄNNER
 UND FRAUEN
 NICHT ZUSAMMENPASSEN!**

LORiot
 MEISTERWERKE

„Loriot ist der Größte. Wenn nicht der einzige.“ (Die Zeit)
 „Der Meister aller Komik-Klassen.“ (Der Spiegel, Hamburg)
 „Ach was!?“ (Loriot)

ANITA KÖCHL & EDI JÄGER

Wir freuen uns, Sie beim SteuerEVENT 2018 begrüßen zu dürfen (Einlass ab 18.00 Uhr).
 Übermitteln Sie uns am besten heute noch Ihre Anmeldung!

WARUM SIE ALS UNTERNEHMER EIN BUDGET FÜR 2019 ERSTELLEN SOLLTEN

Wer ein Unternehmen führt – egal ob Großkonzern oder Ein-Mann-Betrieb – möchte seine Produkte oder Leistungen absetzen, Arbeitsplätze schaffen und erhalten und schließlich auch Gewinne erwirtschaften. Diese allgemeinen Ziele muss jeder einzelne Unternehmer für sich konkretisieren und Strategien zu deren Erreichung festlegen.

Und schon sind Sie mitten in der Erstellung einer langfristigen Planung und konkret einem Budget für Ihre Umsätze und Aufwendungen für das nächste Jahr.

Ein fundiertes Budget mit einer betriebswirtschaftlichen Planung liefert dabei alle notwendigen Informationen für eine erfolgsorientierte Steuerung der Unternehmensaktivitäten. So können auch mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden. Krisen werden beherrschbar.

Die betriebswirtschaftliche Planung zeigt, wie sich geplante Aktivitäten in den verschiedensten Unternehmensbereichen in einem Unternehmenserfolg niederschlagen werden. Ein realistisches und nachvollziehbares Budget für das nächste Jahr verschafft dem Unternehmen eine solide Basis.



Unternehmensberater Herwig Reisenberger, MBA und Steuerberater und Geschäftsführer DI Georg Doppelbauer analysieren mit Ihnen gemeinsam Ihre Unternehmens-Situation.

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
 Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
 T +43 (0) 7242 / 41 601
 F +43 (0) 7242 / 41 604
 office@partner-consult.com

Neben der Finanzbedarfsplanung, Gewinn- und Verlustplanung sowie der Bilanzplanung gibt es mehrere Teilpläne: Umsatzplanung, Investitionsplanung, Personalplanung und Liquiditätsplanung.

Unser Kunde im Mittelpunkt



Digitale Währungen sind spätestens seit 2017 in der Öffentlichkeit gut bekannt. Die erste dieser Währungen, der Bitcoin, entstand schon 2008. Im April 2017 erklärte Japan den Bitcoin zum offiziellen Zahlungsmittel, was dem Kurs nochmal einen riesigen Schub verschaffte. In seinem Windschatten stiegen aber auch die Preise fast aller anderen Kryptowährungen (Altcoins) stark an.

Mit dem Weißkirchner Unternehmen Nextblock GmbH, haben Kunden die Möglichkeit, Rechenleistung in der Blockchain verschiedener Kryptowährungen zu mieten. Kunden profitieren somit von der steigenden Beliebtheit digitaler Zahlungsmittel und erhalten die Erträge direkt auf das eigene Wallet ausgezahlt. Das Unternehmen betreibt in einem oberösterreichischen Wasserkraftwerk eine 250KW Mininganlage, wo spezielle Server tagtäglich Transaktionen im Netzwerk bestätigen.

Die Geschäftsführer Sascha Neuwirth und Andreas Eschlberger arbeiten bereits seit 2011 erfolgreich im Team zusammen und haben jahrelange unternehmerische Erfahrungen gesammelt.



Support ist bei Kryptomining ein wichtiges Thema. Kryptowährungen schwanken teilweise sehr hoch und da ist es gut, wenn sich Kunden an jemanden wenden können.

Der Kunde bucht über www.nextblock-mining.com ein Paket für 24 Monate und bezahlt eine einmalige Gebühr. 100% des Ertrages der gemieteten Rechenleistung bekommt der Kunde auf seine eigene Brieftasche übermittelt“, so Andreas Eschlberger.

nextblock GmbH
Barbarossastraße 9 4616 Weißkirchen
office@nextblock-mining.com +43 5 7879
SUPPORT: support@nextblock-mining.com +43 5 7879-900



„Licht hat mich immer fasziniert. Es beeinflusst uns ständig, auch unbemerkt.“



LICHTSPIELER

Florian Neumüller,
Fotograf aus Leidenschaft.

www.lichtspieler.at

Genau das ist es, was mir in der „Photographie“, dem „Malen mit Licht“, das Wichtigste ist: Richtiges Licht und überlegte Bildkomposition zeichnen ein gutes Foto aus, nicht der Preis der Kamera. Wobei die 60 Megapixel der Hasselblad natürlich zusätzlich Freude machen.

Es ist immer wieder interessant, die technischen und handwerklichen Seiten von Beleuchtung und Kamera zu erfahren und zu nutzen. Heute stehen uns durch die digitale Fotografie und Bildbearbeitung noch mehr Werkzeuge zur Verfügung, die immer neue Möglichkeiten eröffnen.

Dieses Interesse an Technik und Handwerk ist es, das mir seit 25 Jahren Spass an den immer neuen Herausforderungen der kommerziellen Fotografie bereitet. Ob das Nutzen des natürlichen Lichts in Architektur und Sport, oder das Arbeiten und Tüfteln an einem Objekt im Studio – es ist faszinierend, das Beste aus einer Situation oder einem Produkt mit Hilfe des Lichts herauszuholen.

Anzengruberstraße 10/3, 4600 Wels. | +43 699 10090812
studio@lichtspieler.at

PartnerTipps

3/18 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 4 16 01,
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der
Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, ECA, Edi Jäger, nextblock GmbH, Florian Neumüller

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15. 10. 2018 *

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

Fälligkeitsdatum: 15. 11. 2018 *

Kammerumlage	Juli - September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Juli - September
Kraftfahrzeugsteuer	Juli - September
Werbeabgabe	September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	September
Normverbrauchsabgabe	September
Lohnsteuer	Oktober
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Oktober
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Oktober
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Oktober - Dezember
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Oktober - Dezember
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 30. 11. 2018)	Oktober - Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.12. 2018 *

Normverbrauchsabgabe	Oktober
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Oktober
Werbeabgabe	Oktober
Lohnsteuer	November
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	November
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	November

Fälligkeitsdatum: 15.01. 2019 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Normverbrauchsabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.